

Merkblatt der PLK

Anspruch auf Auslagenersatz gem. Art. 33.1 AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

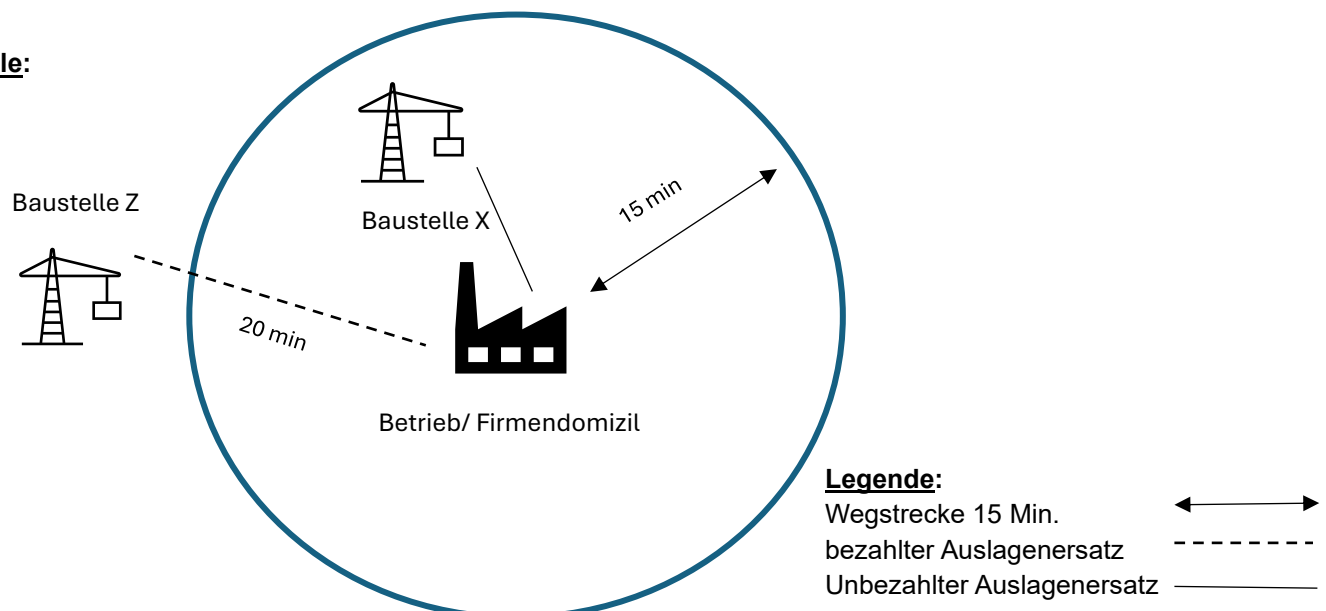
Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von **CHF 18.–/Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als effektiv 15 Min.¹ beträgt.

Voraussetzungen (Grundsatz):

- Die Baustelle liegt mehr als 15 Minuten effektive Fahrtzeit vom Firmensitz entfernt.
- Die **effektive Fahrtzeit** zwischen dem Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort oder Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) und der Baustelle ist zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten zu betrachten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

Es ist dabei egal, wo der Wohnort des Arbeitnehmers liegt – entscheidend ist die Fahrtzeit vom Firmendomizil (oder von der Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) zur Baustelle.

Beispiele:



¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

Ausnahme:

Falls bei Projekten (Grossbaustellen, Überbauung, Unterhaltsarbeiten) ausserhalb der 15 min. gemäss Art. 33.1 GAV durch den Arbeitgeber eine für die Mitarbeitenden bezahlte Mittagsverpflegung in einem Restaurant in der Nähe der Baustelle organisiert werden kann ist kein Auslagenersatz von CHF 18.- geschuldet.

Die Voraussetzungen hierfür sind ausserdem Folgende:

1. Die Mittagsverpflegung muss angemessen sein (angemessene Qualität: kein Fast Food, keine mobilen/temporären Verpflegungsstände).
2. Eine solche Ausnahme (inkl. Information zur konkreten Baustelle) muss bei der zuständigen regionalen Paritätischen Kommission (mittels des von der PLK zur Verfügung gestellten Formulars) angemeldet, von dieser vorgängig bewilligt und bei dieser hinterlegt werden.
3. Eine solche Ausnahme ist befristet auf die Dauer der konkreten Baustelle.

Diese Ausnahme-Regelung tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Vgl. hierzu den Link zum [Formular](#).